



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2020

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	24. 11. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	1092
2122 2127 223 232 312 7134 780 800	1. 12. 2020	Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen	1109
221	1. 12. 2020	Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich	1110
2254	24. 11. 2020	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland	1111
602	1. 12. 2020	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW)	1111
602	1. 12. 2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)	1112
75	1. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts	1113
91	1. 12. 2020	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht	1113

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203015

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für
die Laufbahn des gehobenen
technischen Dienstes in der Staatlichen
Arbeitsschutzverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. November 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 953), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der
Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutz-
verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
(VAP 2.1 StAV)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „gehobenen technischen Dienst“ durch die Wörter „technischen Verwaltungsdienst in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „umfassenden“ die Wörter „fachlichen und methodischen“ eingefügt.
- c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Inhalte der Ausbildung ergeben sich aus dem Musterausbildungsplan (Anlage 1). Die in dieser Verordnung genannten Anlagen sind verbindlich.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes“ durch die Wörter „Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. grundsätzlich mindestens das Abschlusszeugnis eines zu einem Bachelorgrad führenden Studiums in einem für den Staatlichen Arbeitsschutz geeigneten technischen, naturwissenschaftlichen oder anderweitigem Studiengang an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichstehenden Hochschule besitzt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ministerium“ die Angabe „(im weiteren Verlauf als Ministerium bezeichnet)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. ein Bewerbungsfoto aus neuester Zeit,“.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Persönlichkeit“ die Wörter „der Bewerberinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Personalausleseverfahren“ durch das Wort „Personalauswahlverfahren“ ersetzt.
- d) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Auswahl der Bewerberinnen und der Bewerber soll die zukünftigen Einsatzgebiete der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung berücksichtigen. Im Zentrum der Auswahl stehen die Eigenmotivation, die Sozialkompetenz, die lösungsorientierte Handlungsfähigkeit, das Verantwortungsbewusstsein und die Fachkompetenz. Berufserfahrungen sind wünschenswert.“

- e) In dem neuen Satz 8 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ausgewählten“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,“

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. ein von der zuständigen Meldebehörde ausgestelltes „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, das nicht älter als drei Monate sein darf und“

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Rechtsfolgen des § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird hingewiesen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgewählten“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Dauer**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungen und des Erholungsurlaubs 15 Monate, wenn dieser in Vollzeit absolviert wird. Aufgrund besonderer persönlicher Umstände und eines berechtigten Interesses (insbesondere Betreuung eigener Kinder sowie pflegebedürftiger naher Angehöriger, gesundheitlicher Beeinträchtigungen) besteht die Möglichkeit, im Einzelfall die Ausbildungsanteile in der Ausbildungsbehörde in Teilzeit durchzuführen. Über die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit und die damit verbundene Verlängerung der Ausbildungszeit entscheidet das Ministerium nach Stellungnahme der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsleitung.

(2) Die Inhalte der Ausbildung ergeben sich aus dem Musterausbildungsplan (Anlage 1).“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt und die Wörter „ihrer Laufbahn“ durch die Wörter „der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in Abhängigkeit ihrer Vorqualifikation und ihrer Entwicklung in der Ausbildung Vorgänge in fachlicher und rechtlicher Hinsicht eigenständig im Innen- und Außendienst bearbeiten.“
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Die“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.

10. In § 9 Absatz 2 werden vor dem Wort „Anwärter“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Verantwortliche Personen in der Ausbildung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium bestimmt eine Beamtin oder einen Beamten der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zur Ausbildungsleitung sowie geeignete Beschäftigte der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die erfolgreich den Vorbereitungsdienst für den technischen Verwaltungsdienst in der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung absolviert haben, zu deren Unterstützung.“
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „betreut die“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „eine geeignete Beamtin oder“ eingefügt und die Wörter „des höheren technischen Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und vor dem Wort „Anwärter“ werden die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamte des höheren oder gehobenen technischen Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2“ und das Wort „Ausbildern“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterstützen“ die Wörter „die Ausbildungsbeauftragte oder“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Ausbildung in einer Fachaufgabe, der Dezernate Betrieblicher Arbeitsschutz oder Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierungen, ist die Dezernentin oder der Dezernent dieser Fachaufgabe verantwortlich.“

12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anhörung“ die Wörter „der Anwärterin oder“ eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4 a“ durch die Angabe „4a und 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Leistungsbeurteilung“ durch die Wörter „Leistungs- und Verhaltensbeurteilung“ ersetzt und nach dem Wort „auszubildenden“ werden die Wörter „Dezernentinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsberichtes“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - dd) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Nach der erstmaligen Bewertung eines Ausbildungsabschnitts mit einem Leistungs- oder Verhaltensmerkmal mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärterin oder dem Anwärter die Rechtsfolgen einer Wiederholung einer Bewertung mit weniger als 7,5 Punkten gemäß § 13 in einem Gespräch mit der oder dem Ausbildungsbeauftragten zu erläutern, dabei ist eine schriftliche Darlegung mit Begründung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Nach der zweimaligen Bewertung eines Ausbildungsabschnitts mit einem Leistungs- oder Verhaltensmerkmal mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärterin oder dem Anwärter insbesondere die Rechtsfolgen der dreimaligen Wiederholung einer Bewertung mit weniger als 7,5 Punkten in einem Gespräch mit der Ausbildungsleitung und der oder dem Ausbildungsbeauftragten zu erläutern dabei ist eine schriftliche Darlegung mit Begründung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.“

- ee) In dem neuen Satz 8 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsleitung“ die Wörter „die Anwärterin oder“ eingefügt und die Wörter „des gehobenen technischen Dienstes“ werden durch die Wörter „der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der betroffenen Anwärterin oder“ eingefügt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Anwärterinnen und Anwärter können durch Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatutgesetzes vorliegen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn in mehr als zwei Ausbildungsberichten ein oder mehrere Leistungs- oder Verhaltensmerkmale mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden sind oder eine Wiederholungsklausur mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden ist, ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Die“ werden die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „oder 2“ wird durch die Angabe „, 2 oder 3“ ersetzt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für den Arbeitsschutz zuständige“ gestrichen und die Wörter „Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes“ werden durch die Wörter „Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung als Vorsitz und vier weiteren Beamtinnen und Beamten der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung, für die eine ausreichende Anzahl von Vertretungen zu berufen ist. In Ausnahmefällen kann eine tarifbeschäftigte Person in den Prüfungsausschuss berufen werden.“
 - Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung die zu prüfenden Themen und die Prüfungstermine fest.“
 - Folgende Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Bei Bedarf kann auch mehr als ein Prüfungsausschuss gebildet werden. Prüfungen können dann zeitlich parallel erfolgen.“
16. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Klausuren**
- (1) Die Anwärterinnen und Anwärter werden zu den Inhalten der fachlichen Themen 2.1 bis 2.10 des Musterausbildungsplans in insgesamt vier Klausuren von jeweils drei Stunden Dauer überwiegend verständnisorientiert geprüft. Zwei der Klausuren haben arbeitsschutzfachliche und zwei der Klausuren verwaltungsrechtliche Schwerpunkte. Diese Klausuren werden anonym und zeitnah im Anschluss an die jeweiligen Ausbildungslehrgänge durchgeführt. Die Ausbildungsleitung legt die Klausurvorschläge dem Vorsitz des Prüfungsausschusses vor, der die Klausuraufgaben festlegt.
- (2) Den Anwärterinnen und Anwärtern ist Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Klausuren zu geben. Hierfür sind sie einen Arbeitstag vor der jeweiligen Klausur von anderen Aufgaben freizustellen.“
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Anwärter“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.
 - In Absatz 2 wird nach der Angabe „4c“ die Angabe „,*“ gestrichen.
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „diese“ die Wörter „sowie die Klausuren“ eingefügt.
 - Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Jedes Klausurzeugnis schließt mit einem Gesamtpunktwert nach § 20 ab.“
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Entschuldigung“ die Wörter „gemäß § 25 Absatz 1“ eingefügt.
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für jede reguläre Klausur die mit weniger als 7,5 Punkten bewertet wurde, ist der Anwärterin oder dem Anwärter jeweils eine Klausur zur Wiederholung zu stellen. Wird eine Wiederholungsklausur mit weniger als 7,5 Punkten bewertet ist der Vorbereitungsdienst entsprechend § 13 Absatz 2 zu beenden. Nach der erstmaligen Bewertung einer regulären Klausur mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärterin oder dem Anwärter die Rechtsfolgen einer Klausurbewertung einer Wiederholungsklausur mit weniger als 7,5 Punkten schriftlich gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Die Klausuren und die Klausurzeugnisse und gegebenenfalls das Empfangsbekanntnis werden zur Ausbildungsakte genommen.“
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.
 - In Satz 4 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „der Anwärterin oder“ und nach dem Wort „dass“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „unter Berücksichtigung der von der Ausbildungsleitung festgelegten Gestaltungsrichtlinie“ eingefügt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Wörter „mit einem Punktwert nach § 20“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „Satz 4“ eingefügt.
 - In Absatz 6 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Anwärterin oder dem“ ersetzt.
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Anwärterin oder“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die oder der Ausbildungsbeauftragte gibt das Zeugnis der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnis und übersendet es spätestens einen Monat vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Ausbildungsleitung, die es zur Ausbildungsakte nimmt.“
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die einzelnen Leistungen, das heißt einzelne Leistungs- und Verhaltensaspekte der Ausbildungsberichte, einzelne Fragen in den Klausuren, die fachpraktische Arbeit und jedes Prüfgebiet der mündlichen Prüfung dürfen nur unter Verwendung von ganzen und halben Punktzahlen bewertet werden.“
 - In Satz 3 werden die Angabe „10,50“ durch die Angabe „11,50“, die Angabe „10,49 bis 7,50“ durch die Angabe „11,49 bis 9,50“, die Angabe „7,49 bis 5,00“ durch die Angabe „9,49 bis 7,50“, die Angabe „4,99 bis 2,00“ durch die Angabe „7,49 bis 2,50“ ersetzt, vor dem Wort „, jedoch“ werden die Wörter „und unter 50 Prozent der möglichen Leistung liegt“ eingefügt und die Angabe „1,99“ wird durch die Angabe „2,49“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Anwärterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem „Den“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden dem Wort „Anwärtern“ die Wörter „Anwärterinnen und“ vorangestellt.
- e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„In diesem Fall berichtet der Prüfungsausschuss dem Ministerium.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Fachgebiete“ durch das Wort „Prüfgebiete“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Transport gefährlicher Güter“ durch die Wörter „Transportsicherheit und Ladungssicherheit“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „biologische Arbeitsstoffe“ durch das Wort „Biostoffe“ ersetzt.
 - dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Grundzüge des öffentlichen Rechts, insbesondere Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation, öffentliches Dienstrecht, Tarifrecht und Personalvertretungsrecht.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Minuten“ die Wörter „und zählt nicht zur Prüfungszeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachgebiet“ durch das Wort „Prüfgebiet“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „abschließt“ die Wörter „und wenn drei der Prüfgebiete einschließlich des freien Vortrags mit mindestens 7,5 Punkten bewertet worden sind“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für den Arbeitsschutz zuständigen“ gestrichen und nach dem Wort „Ausbildungsleitung“ die Wörter „, auch vertreten durch die Unterstützung der Ausbildungsleitung,“ eingefügt.
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Bei der mündlichen Prüfung wird die inhaltliche Richtigkeit bewertet, dabei ist die Darstellung (sprachlicher Ausdruck und persönliches Auftreten) zu berücksichtigen. Der freie Vortrag ist außerdem hinsichtlich des systematischen Aufbaus, der rechtlichen Einordnung des Sachverhaltes, der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sowie der Einhaltung der zeitlichen Vorgabe zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.“

24. In § 24 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Anwärterin und“ eingefügt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sind“ die Wörter „Anwärterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Erscheint“ die Wörter „eine Anwärterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „der Anwärterin oder“ eingefügt.

26. In § 26 werden nach dem Wort „Begeht“ die Wörter „eine Anwärterin oder“ eingefügt und die Angabe „Nummer 3“ gestrichen.

27. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5,0“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.

28. § 29 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bis zur Wiederholungsprüfung können die Anwärterinnen und Anwärter die Ausbildung in einer anderen Ausbildungsbehörde fortsetzen. Dies entscheidet die Ausbildungsleitung in Abstimmung mit der ausbildenden Bezirksregierung.“

29. In § 30 Satz 1 wird nach der Angabe „15“ die Angabe „18“ eingefügt.

30. In § 31 werden die Wörter „für den Arbeitsschutz zuständige“ gestrichen.

31. In § 32 Satz 2 wird das Wort „Antragstellern“ durch das Wort „Antragstellenden“ ersetzt.

32. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33 Übergangsvorschriften

Für vor dem 1. Juni 2020 eingestellte Anwärterinnen und Anwärter ist diese Verordnung in der am 14. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.“

33. Der bisherige § 33 wird § 34.

34. Die Anlagen 1 bis 8 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2020

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Musterausbildungsplan**Anlage 1**
(zu § 7)

Nr.	Thema/Inhalt	Dauer
1.	Praktische Ausbildung	Insgesamt 30 Wochen
1.1	Ausbildung in der Bezirksregierung	
	Praktische und theoretische Ausbildung sind durch Austausch der Ausbildungspläne von Ausbildungsleitung und Bezirksregierung vor und während der Ausbildung aufeinander abzustimmen	
1.1.1	Einführung in den Geschäftsbetrieb der Dezernate 55 und 56	
1.1.2	Einarbeitung in die Aufgaben der Aufsichtsbeamten des Dezernates 55: technischer Arbeitsschutz	
1.1.3	Einarbeitung in die Aufgaben der Aufsichtsbeamten des Dezernates 56: betrieblicher Arbeitsschutz	
1.1.4	Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen	
1.1.5	Teilnahme an Dienstgeschäften in Betrieben aller Art	
1.1.6	Selbstständige Durchführung geeigneter Dienstgeschäfte im Innen- und Außendienst	
1.1.7	Mitwirkung bei der Programmarbeit	
1.1.8	Untersuchung von Unfällen und Schadensfällen, einschließlich deren Auswertung im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen zu deren Vermeidung	
1.1.9	Entwurf von Genehmigungsbescheiden, Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden und Strafanzeigen	
1.1.10	Auswertung von Außendienstgeschäften	
1.1.11	Teilnahme an mündlichen Erörterungen, Behördenbesprechungen und sonstigen wichtigen Verhandlungen	
1.1.12	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	
2.	Theoretische Ausbildung	
2.1	Allgemeines, Einführung	
	Einführung in das Recht des öffentlichen Dienstes, inclusive Regelungen zur kulturellen Vielfalt und dem Personalvertretungsrecht.	
	Einführung in die Verwaltungsorganisation und den Behördenaufbau	
	Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz	
	Korruptionsprävention	
	IT-Fachanwendung in der Arbeitsschutzverwaltung (IFAS)	

Musterausbildungsplan**Anlage 1**
(zu § 7)

2.2	Leitlinien und Methoden	
	Systemkontrolle bzw. Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung	
	Beschwerdemanagement	
	Unfalluntersuchungen	
	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie/Programmarbeit	
	Gutachterlicher Vermerk	
2.3	Allgemeines Recht	
	Staatsbürgerkunde	
	Sonstige relevante Reichsgebiete	
	Grundrechte	
	Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht	
	Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht	
2.4	Allgemeiner Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutzgesetz	
	Arbeitsschutzorganisation	
	Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung	
2.5	Sozialer Arbeitsschutz	
	Arbeitszeitrecht	
	Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer	
	Mutterschutz	
	Jugendarbeitsschutz	
	Heimarbeitsschutz	
2.6	Anlagen-, Betriebs- und Produktsicherheit	
	Produktsicherheit	
	Betriebssicherheit/Überwachungsbedürftige Anlagen/Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren/Elektrische Sicherheit/Explosionsschutz	
	Transportsicherheit und Ladungssicherung	
	Strahlenschutzrecht	
2.7	Stoffrecht	
	Biostoffrecht	
	Chemikaliensicherheit	
	Gefahrstoffrecht	
	Sprengstoffrecht	
2.8	Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin	
	Physiologische Belastungen	
	Einführung in die Arbeitsmedizin und arbeitsmedizinische Vorsorge	
	Psychische Belastungen	
2.9	Kommunikation	
	Rhetorik, Gesprächs- und Verhandlungsführung	
	Visualisieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen	

Musterausbildungsplan**Anlage 1**
(zu § 7)

	Organisationsfragen	
2.10	Verwandte Rechtsgebiete	
	Recht der Unfallversicherungsträger	
	Umweltschutzrecht	
	Arbeitsrecht	
3.	Prüfungsangelegenheiten	Insgesamt 8 Tage
3.1	4 Klausuren zu den theoretischen Ausbildungsinhalten	4 Tage
3.2	1 fachpraktische Arbeit	3 Tag
3.3.	Mündliche Prüfung	1 Tag
4.	Urlaub	ca. 7 Wo- chen
	Summe	64 Wochen

Anlage 2
(zu § 8 Absatz 3).....
Ausbildungsbehörde**Beschäftigungsdokumentation**.....
Vorname, Name

Ausbildungs- abschnitt/Zeitraum	Darstellung der praktischen Ausbildung	Bestätigung *

* der Dezernentin bzw. des Dezernenten

Anlage 3
(zu § 10 Absatz 2).....
Ausbildungsbehörde**Ausbildungsplan**.....
Vorname, Name

Zeitraum	Ausbildungsabschnitte Dezernat/Fachaufgabe	Aufgabenfelder	Bestätigung der Dezernentin bzw. des Dezernenten

Erstellt:

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Ausbildungsbeauftragte bzw.
Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde.....
Ausbildungsleitung

Anlage 4 a
(zu § 12 Absatz 1 Satz 1)

Ausbildungsbericht der Ausbildungsbehörde

Familienname	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2Jahrgang						
Ausbildungsbehörde: Fachaufgab(en):								
Ausbildungsabschnitt	Zeitraum der Zuweisung							
Punktwert: ----- , ----- _____ (in Worten) Ergänzende Bemerkungen* (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):								
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Schlusszeichnung vorgenommen am:</td></tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Ort, Datum (Unterschrift der/des beurteilenden Dezernentin / Dezernenten) </td><td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragte bzw. Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde) </td></tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektoranwärterin/ des Gewerbeoberinspektoranwärters) </td><td style="vertical-align: top;"> Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) </td></tr> </table>			Schlusszeichnung vorgenommen am:		Ort, Datum (Unterschrift der/des beurteilenden Dezernentin / Dezernenten)	Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragte bzw. Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde)	Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektoranwärterin/ des Gewerbeoberinspektoranwärters)	Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung)
Schlusszeichnung vorgenommen am:								
Ort, Datum (Unterschrift der/des beurteilenden Dezernentin / Dezernenten)	Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragte bzw. Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde)							
Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektoranwärterin/ des Gewerbeoberinspektoranwärters)	Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung)							

*ggf. gesondertes Blatt beifügen

Anlage 4 b
(zu § 12 Absatz 2)

Ausbildungsbericht der Ausbildungsleitung

Familiennamen	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 Jahrgang		
Ausbildungsbehörde:				
Beurteilungskriterien*:				
Punktwert: ----- , ----- _____ (in Worten) Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorenanwärterin/ des Gewerbeoberinspektorenanwärters) </td><td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung) </td></tr> </table> Die Teilnahme an der Prüfung wird befürwortet / nicht** befürwortet ***			Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorenanwärterin/ des Gewerbeoberinspektorenanwärters)	Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung)
Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorenanwärterin/ des Gewerbeoberinspektorenanwärters)	Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung)			

* z.B. Test, Fachgespräch, etc.

** Begründung ggf. als Anlage beifügen

*** Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 4 c
(zu § 16 Absatz 7)**Verlauf und Zeugnis der schriftlichen Arbeit gemäß § 16 Absatz 2**

- (1) Vor Beginn einer Klausur gemäß § 15 sind die Prüflinge durch die aufsichtführende Person über die Absätze 2 bis 6, sowie die §§ 17, 26 und 31 zu unterrichten.
- (2) Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten oder sonst zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden.
- (3) Während der Klausur darf sich jeweils nur ein Prüfling mit Genehmigung der Aufsicht außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.
- (4) Die Aufsicht kann Prüflinge, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung der Klausur ausschließen, wenn das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht eingestellt wird.
- (5) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch, so kann die Arbeit unter Vorbehalt fortgesetzt werden.
- (6) Die Aufsicht vermerkt den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe auf jeder Arbeit und bestätigt sie durch Namenszeichen.
- (7) Über den Verlauf der Klausur erstellt die Aufsicht eine Niederschrift nach dem Muster der Seite 2 dieser Anlage und trägt darin Vorkommnisse nach Absatz 1 und 6 ein. Soweit solche vermerkt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Arbeit als nicht abgeliefert gilt. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (8) Die Aufsicht übergibt die Klausuren der Ausbildungsleitung. Diese übersendet die Klausuren mit den Zeugnissen dem Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Anlage 4 c
(zu § 16 Absatz 7)

Klausurzeugnis

Familienname	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 Jahrgang		
Ausbildungsbehörde: Klausur Nr.: Punktwert: (in Worten)				
Prüfungstag: in der Zeit vonh bish	Ort der Prüfung: Aufsicht: (Name, Amtsbezeichnung)			
Die Klausur ist als Anlage beigelegt. Der Prüfling wurde vor Ausgabe der Prüfungsfragen darauf hingewiesen, dass eine versuchte oder nachträglich festgestellte Täuschung den Ausschluss von der Prüfung oder das Nichtbestehen der Klausur zur Folge haben kann. In Fällen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Klausurabgabe wurde auf der Prüfungsarbeit vermerkt. Unregelmäßigkeiten: Ergänzende Bemerkungen:				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. (Datum / Unterschrift der Aufsicht) An der Eröffnung teilgenommen: (Unterschrift des Prüflings) (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) Für die Richtigkeit des Punktwertes: (Der Vorsitz des Prüfungsausschusses) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Eröffnet und erläutert: , den (Unterschrift des Prüfungsausschussmitglieds) , den..... (Siegel) </td> </tr> </table>			Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. (Datum / Unterschrift der Aufsicht) An der Eröffnung teilgenommen: (Unterschrift des Prüflings) (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) Für die Richtigkeit des Punktwertes: (Der Vorsitz des Prüfungsausschusses)	Eröffnet und erläutert: , den (Unterschrift des Prüfungsausschussmitglieds) , den..... (Siegel)
Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. (Datum / Unterschrift der Aufsicht) An der Eröffnung teilgenommen: (Unterschrift des Prüflings) (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) Für die Richtigkeit des Punktwertes: (Der Vorsitz des Prüfungsausschusses)	Eröffnet und erläutert: , den (Unterschrift des Prüfungsausschussmitglieds) , den..... (Siegel)			

Name, Vorname

Anlage 5
(zu § 12)

Leistung- und Verhalten*		15-13,5 Punkte	13-11,5 Punkte	11-9,5 Punkte	9-7,5 Punkte	7-2,5 Punkte	2-0 Punkte
Allgemeine Leistungsfähigkeit Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit, Lernfähigkeit							
Ausdrucksfähigkeit Schriftlich, mündlich							
Interesse und Engagement Leistungsbestreben, Einsatzbereitschaft, Pflichtauffassung							
Fachliche Leistung Fachkenntnisse, Umsetzung des Fachwissens							
Arbeitsverhalten Arbeitssorgfalt, Umsicht, Selbstständigkeit, Entschlussfreudigkeit							
Sozialverhalten Zusammenarbeit und Umgang mit Vorgesetzten, Bereitschaft zur Teamarbeit, Auftreten nach außen							
Summe der Spaltenpunktzahlen = _____		Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____
÷ 16	=	----- , ----- Punktwert					

* Bei der Vergabe von weniger als 7,5 Punkten sind für alle hiervon betroffenen Leistungs- und Verhaltensmerkmale, die für diese Bewertung ausschlaggebenden Gründe darzulegen; hierfür bitte gesondertes Blatt beifügen.

Anlage 6

(zu § 19)

Ausbildungszeugnis

Familienname	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 Jahrgang
Ausbildungsbehörde:		
Fehlzeiten in Arbeitstagen (z.B. Krankheit):		
Durchschnittlicher Punktwerte gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2: Ausbildungsberichte: (Nr. 1) (Nr. 2) (Nr. 3) (Nr. 4) (Durchschnitt) Punktwert der Ausbildungsleitung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2: Gesamtpunktwert gemäß § 19 Satz 3: Der Gesamtpunktwert ergibt gemäß § 19 Satz 3 i. V. mit § 20 die Bewertung: sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend Ergänzende Bemerkungen * (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):		

Zur Kenntnis genommen:

Erstellt:

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

(Unterschrift der Ausbildungsleitung)

.....

(Ausbildungsbeauftragte bzw. Ausbildungsbeauftragter
der Ausbildungsbehörde)

Eröffnet und erläutert:

*ggf. gesondertes Blatt beifügen

.....

Ort, Datum

.....

(Unterschrift der Gewerbeoberinspektoranwärterin /
des Gewerbeoberinspektoranwärters)

Anlage 7

(zu § 24)

Prüfungsniederschrift

Der Prüfling _____
(Vor- und Familienname)

wurde gemäß § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV) vom 24.11.2020 am _____ geprüft.

Dem Prüfungsausschuss haben angehört:

1. _____ als Vorsitz
2. _____ als Beisitzer/in
3. _____ als Beisitzer/in
4. _____ als Beisitzer/in
5. _____ als Beisitzer/in

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf den freien Vortrag und die nachfolgend aufgeführten Fachgebiete. Hierzu wurden die in Klammern gesetzten Punktwerte vergeben:

Vortrag (Thema):()

Anlagensicherheit, Produktsicherheit, Transportsicherheit und Ladungssicherung:()

Gefahrstoffe, Biostoffe, Sprengstoffe:()

Physikalische Beanspruchungen, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumfeld:()

Arbeitsschutzorganisation, sozialer Arbeitsschutz, Grundzüge des Arbeitsschutzrechts:()

Verfassungs-/ Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation:()

Die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen ergeben die Endnote:

- | | | | | | | |
|--|---------|---------|---------|---------|--------------|-------|
| 1. Gesamtpunktwert des Vorbereitungsdienstes (§ 19 Satz 3) | | | | | | |
| 2. Gesamtpunktwert der Klausuren (§ 17 Abs. 1) | | | | | Durchschnitt | |
| | (Nr. 1) | (Nr. 2) | (Nr. 3) | (Nr. 4) | | |
| 3. Punktwert der Hausarbeit (§ 18 Abs. 3) | | | | | | |
| 4. Gesamtpunktwert der mündlichen Prüfung (§ 23 Abs. 3) | | | | | | |

Punktzahl: _____ (§ 27)

Endnote: (§ 27 i.V. mit § 20)

(Siegel)

....., den

Ort, Datum

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 8
(zu § 28 Abs. 1)**Prüfungsausschuss
für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der
Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen****Prüfungszeugnis**Die/Der _____
(Dienstbezeichnung, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____

hat am _____

die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV) vom 24.11.2020 (GV. NW. S.) vorgeschriebene Prüfung mit der

Endnote _____
(in Worten)

bestanden / nicht bestanden.*

....., den

Der Vorsitz
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*Nichtzutreffendes bitte streichen

2122
2127
223
232
312
7134
780
800

**Gesetz zur Anpassung
bestehenden Landesrechts an die
COVID-19-Pandemie und sonstige
pandemiebedingte Sondersituationen**

Vom 1. Dezember 2020

232

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung 2018

§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Satz 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2122

Artikel 2

Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 20 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Hauptsatzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Hauptsatzung zu regeln.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7134

Artikel 3

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

§ 21 Absatz 6 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Solange Maßnahmen in Kraft sind, die zum Zwecke des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen die Zahl der Personen begrenzen, die im öffentlichen Raum zusammentreffen dürfen, kann die Vermessungsstelle auf die Durchführung eines Grenztermins verzichten.“

223

Artikel 4

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1a wird nach dem Wort „Dezember“ die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „im Jahr 2020“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2a Satz 1 wird nach dem Wort „Dezember“ die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 1a werden die Wörter „01.03.2020 bis zum 31.12.2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

5. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

800

Artikel 5

**Änderung des
Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, werden die Wörter „01.03.2020 bis zum 31.12.2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

312

Artikel 6

**Änderung des Landesrichter-
und Staatsanwältengesetzes**

In § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

2127

Artikel 7

Änderung des Bestattungsgesetzes

§ 4a Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), das durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkenkende Behörde)“ durch die Wörter „der Landesregierung oder einem von der Landesregierung beauftragten Ressort, welches seine Zuständigkeit auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich übertragen kann (anerkenkende Behörde)“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:
„Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. Diese sind berechtigt, Zertifikate auch dann zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wieder aufzunehmen.“

780

Artikel 8

Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Dem § 14 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unabhängig vom Vorliegen einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite im Sinne des Absatzes 2 kann die Hauptversammlung mit schriftlicher Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass aufgrund eines lokalen oder regionalen Infektionsgeschehens die Hauptversammlung nicht durchgeführt werden kann und die Beschlussfassung über ihr obliegende Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2020 S. 1109

221

**Gesetz
hinsichtlich weiterer Maßnahmen
zur Bewältigung der Corona-Pandemie
im Hochschulbereich**

Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1**Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.

April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 82a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
2. die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a erleichtert werden kann und
5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.“

2. In § 84 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

221

Artikel 2**Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Kunsthochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
2. die Sitzungen der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen

und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,

3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 55a erleichtert werden kann und
5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.“

2. In § 74 Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2020 S. 1110

2254

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Vom 24. November 2020

Nachdem am 6. November 2020 alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei Berlin, Vorsitzland der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland gemäß seines Artikels 9 Absatz 2 Satz 1 am 7. November 2020 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 24. November 2020

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2020 S. 1111

602

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuer ausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW)

Vom 1. Dezember 2020

§ 1

Ziel des Gesetzes und Umfang der Ausgleichszahlung

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden Ausgleichszahlungen für krisenbedingt entgangene Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2020 in einem Gesamtvolumen von 2 720 000 000 Euro zur Verfügung. Die Ausgleichszahlungen stellen allgemeine Zuweisungen dar und sind nicht zweckgebunden.

§ 2

Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen

(1) Eine Gemeinde erhält eine Ausgleichszuweisung nach diesem Gesetz, wenn das maßgebliche Netto-Gewerbesteuer aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020, ergänzt um das vierte Quartal des Jahres 2019, den Durchschnitt des faktorisierten Netto-Gewerbesteuer aufkommens in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, unter-

schreitet. Das maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen einer Gemeinde ist das um die Gewerbesteuerumlage bereinigte Gewerbesteueraufkommen im Ist, dividiert durch den für das Jahr 2020 geltenden Hebesatz, multipliziert mit dem für das Jahr 2019 geltenden Hebesatz, soweit das erste bis dritte Quartal des Jahres 2020 in die Berechnung einfließt, ergänzt um das Netto-Gewerbesteueraufkommen des vierten Quartals 2019. Das faktorisierte Netto-Gewerbesteueraufkommen ist der Durchschnitt des in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens, erhöht um den Faktor 1,077.

(2) Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Anteil an der zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse nach § 1 entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des maßgeblichen Netto-Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 an der Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen Gemeinden.

(3) Sofern die Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen Gemeinden das Volumen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse unterschreitet, wird die darüberhinausgehende Ausgleichsmasse an alle Gemeinden verteilt. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag aus diesem Teil der Ausgleichsmasse entspricht dem Anteil ihres faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens in den ersten bis dritten Quartalen im Zeitraum 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, an der Gesamtsumme des faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens aller Gemeinden in demselben Zeitraum.

(4) Die Ausgleichszuweisung jeder Gemeinde ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Um ein Über- oder Unterschreiten der Ausgleichsmasse zu verhindern, wird die höchste Ausgleichszuweisung am Ende des Rechnungsjahrs um den Saldo aus den Rundungsdifferenzen angepasst.

(5) Die Ausgleichszuweisungen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Dabei gilt die Hälfte der Ausgleichszahlungen unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt als den Gemeinden im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen.

§ 3

Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerenausgleichszuweisungen

Die Festsetzung und Auszahlung der Ausgleichsmittel, die sich nach § 2 ergeben, erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksregierung bis spätestens zum 31. Dezember 2020. Die Bescheide werden den Gemeinden unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zugeleitet.

§ 4

Datengrundlage zur Ermittlung der Gewerbesteuerenausgleichszuweisungen

Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Grundlage der von den Gemeinden nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1006) sowie nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) an IT.NRW gemeldeten Daten zum Gewerbesteueraufkommen.

§ 5

Berichtspflicht

Die Gemeinden, die Gewerbesteuerenausgleichszuweisungen nach diesem Gesetz erhalten, sind verpflichtet, der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis spätestens 31. Januar 2021 den Summenwert der Gewerbesteuerleistungen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zu berichten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2020 S. 1111

602

Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)

Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bildet für das Jahr 2019 allein der Betrag gemäß Absatz 1 den einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrag.“

2. § 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die im Abrechnungsjahr erbrachten erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und“.

3. Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Abrechnungsjahr 2019 werden zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz berücksichtigt.“

4. In § 8 Nummer 6 werden nach dem Wort

„Abrechnungsjahr“ die Wörter „und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Jahr 2020“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2020 S. 1112

75

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten und zur
Übertragung von Verordnungsermächtigungen
auf dem Gebiet des Bergrechts**

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtages, und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010 (GV. NRW. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Lagerstätten-gesetz“ durch das Wort „Geologiedatengesetz“ ersetzt.
2. In Absatz 1 werden die Wörter „geologische Landes-anstalt im Sinne des Lagerstätten-gesetzes“ durch die Wörter „zuständige Behörde im Sinne des Geologie-datengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)“ ersetzt.
3. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10 des Lagerstätten-gesetzes“ durch die Wörter „§ 39 des Geologiedaten-gesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2020 S. 1113

91

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht**

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- der § 8 Absatz 3 Satz 4, § 9a Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), von denen § 8 Absatz 3 Satz 4 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe d des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2018 (GV. NRW. S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anhö-rungsbehörde“ die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Bezirksregierung ist Anhörungsbehörde auch in Planfeststellungs- oder Plangenehmi-gungsverfahren für Bundesautobahnen auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind.“
 - d) Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 6.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. In § 3 werden nach dem Wort „stellen“ die Wörter „, soweit die Straßenbaulast nicht durch die Autobahn GmbH des Bundes wahrgenommen wird“ eingefügt.
4. In § 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „, im Übrigen“ durch die Wörter „und an oder auf Bundesstraßen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

– GV. NRW. 2020 S. 1113

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359